



GemSmO und Gymnasium

GemSmO und Gymnasium

Schreibe einen kurzen, lustigen Dialog zwischen zwei Lehrkräften, der deutlich macht, dass diese an einem Gymnasium und nicht an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe in Schleswig-Holstein



Lehrer A (Frau Meier):

„Sag mal, Herr Schmidt, hast du eigentlich schon gehört? In der Gemeinschaftsschule nebenan haben sie wieder einen Projekttag zum Thema „*Berufliche Orientierung durch nachhaltiges Gärtnern*“. Stell dir das mal vor! Bei uns wäre das ja undenkbar.“

Lehrer B (Herr Schmidt):

„Ach ja, Frau Meier, ich stelle mir das so bildlich vor: Unsere Oberstufe buddelt mit Gummistiefeln im Schulgarten, während sie parallel die Integralrechnung der Bodenstruktur berechnen. *Total praxisorientiert!*“

Frau Meier:

„Genau! Bei uns würden sie wahrscheinlich erst mal Leistungskurse in *Theoretischer Botanik* und *Philosophie der Pflanze* einrichten, bevor auch nur ein Spaten angefasst wird. Schließlich sind wir ein Gymnasium, hier wird wissenschaftlich gearbeitet!“

Herr Schmidt:

„Tja, und bei uns kriegen die Schüler ihre individuelle Förderung durch ein Wahlpflichtfach und nicht durch fünf unterschiedliche Lernniveaus im gleichen Klassenzimmer!“

Frau Meier:

„Wobei... einen Projekttag „*Survival im Lehrerzimmer*“ könnten wir vielleicht mal anbieten. Das würde den Schülern wirklich fürs Leben he  – oder zumindest für die Oberstufe!“

1. Lesen Sie den Dialog aufmerksam.
2. Benennen Sie auf dessen Grundlage (offenbar vorhandene) Unterschiede zwischen beiden Schulformen!

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

§ 3

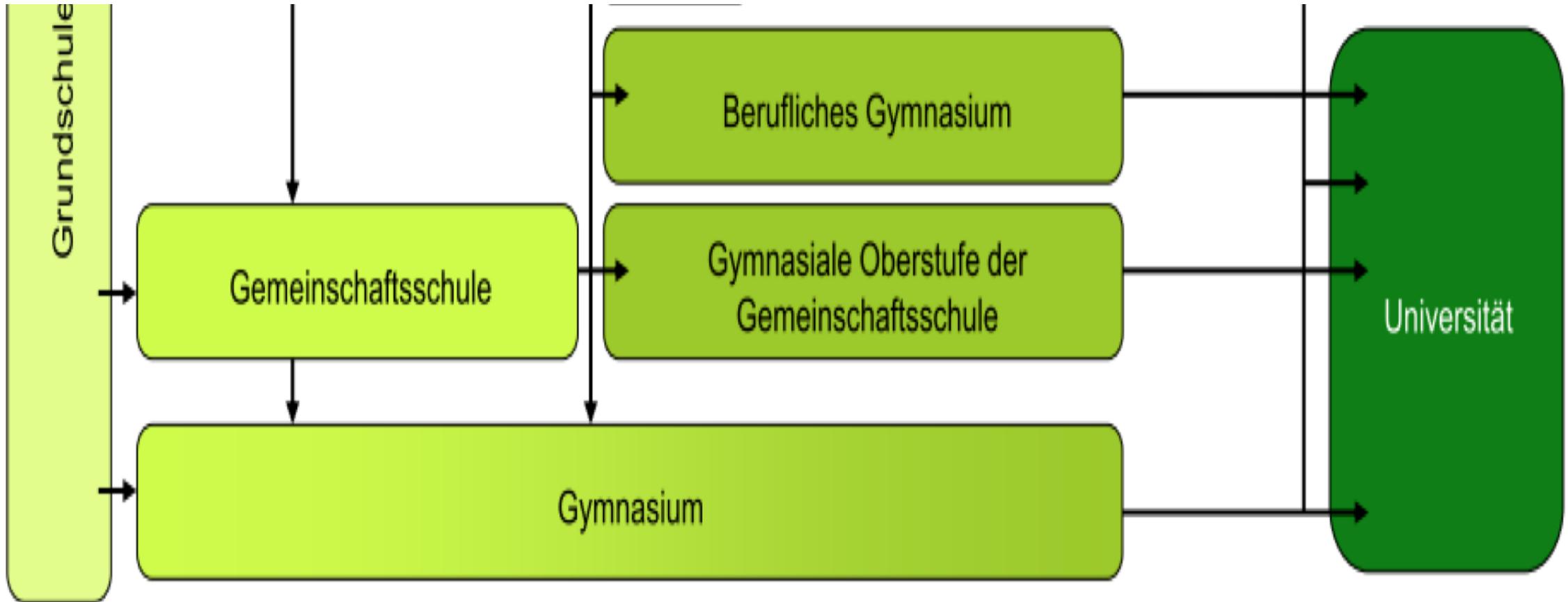
Aufbau und Organisation

(1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine Oberstufe führen und gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669), mit Grundschulen, Förderzentren und anderen Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine Oberstufe in der

[Gemeinschaftsschulverordnung](#)

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Wichtig, wo kommen die SuS her!



Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Auch Gemeinschaftsschulen mit
Oberstufe sind zunächst
Gemeinschaftsschulen im Sinne der
Verordnung!

§ 1

Aufgabe der Gemeinschaftsschule

(1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

§ 1

Aufgabe des Gymnasiums

Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen an die Abiturprüfung nach der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 176, 177), für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

[Schulartverordnung Gymnasien](#)

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Anpassung des Unterrichtens vorrangig in der
Sek I!

Gemeinschaftsschule

- eher heterogene Schülerschaft
- Differenzierung sehr ausgeprägt, auch
äußere Differenzierung möglich
- Erwerb aller Abschlüsse vorgesehen
- Fachlichkeit und Fachprinzip weniger
stark ausgeprägt, Formen
kooperativen Lernens traditionell

Gymnasium

- eher homogene Schülerschaft
- Differenzierung regelmäßig weniger stark
ausgeprägt, keine äußere Differenzierung
- Erwerb des Abiturs, Erwerb der anderen
Abschlüsse grundsätzlich „begleitend“
 - starke Betonung des Fachprinzips

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Zu erwerbende Abschlüsse

| Abschluss | Gymnasium | Gemeinschaftsschule mit Oberstufe |
|---|-------------------------------|---|
| Erster Schulabschluss (ESA) | Möglich, aber nicht Ziel | Ja (nach Klasse 9 oder 10) |
| Mittlerer Schulabschluss (MSA) | Möglich, aber nicht Hauptziel | Ja (nach Klasse 10) |
| Allgemeine Hochschulreife (Abitur) | Ja, primäres Ziel | Ja, in der Oberstufe möglich |
| Berufsorientierende Abschlüsse | Weniger betont | Möglich (Berufsorientierung stärker integriert) |

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Für die Arbeit in der Oberstufe gelten

- die gleichen pädagogischen Bedingungen der FA



Fachanforderungen Englisch

Allgemein bildende Schulen
Sekundarstufe I
Sekundarstufe II

- didaktische Leitlinien
- Themen
- Inhalte
- Methoden
- Bewertung der Schülerleistungen

Anpassung des Unterrichtens
vorrangig in der Sek 1!

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Für die Arbeit in der Oberstufe gelten

- die gleichen Rahmenbedingungen der OAPVO

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 >

| | | | |
|---------------------|-------------------|-----------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | OAPVO | Quelle: |  |
| Ausfertigungsdatum: | 23.10.2020 | Fundstelle: | NBI.MBWK.Schl.-H. 2020, 388 |
| Gültig ab: | 01.08.2021 | Gliederungs-Nr: | 223-9-243 |
| Dokumenttyp: | Verordnung | | |

[Inhalt](#) [Aktuelle Gesamtausgabe](#) [Änderungshistorie](#)

**Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
(OAPVO)
Vom 23. Oktober 2020**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert (Art. 2 LVO v. 26.06.2023, NBI. MBWFK. Sch.-H. S. 176)

- **Möglichkeiten der Strukturierung und Belegung**
- **Organisation der Kurse**
- **Anzahl der Leistungen**
- **Leistungsanforderungen**
- **Durchführung Abitur**

Gemeinschaftsschule und Gymnasium

Weitere Informationen finden sich in den jeweiligen
Schulartverordnungen...

[Gemeinschaftsschulverordnung](#)

[Schulartverordnung Gymnasien](#)



Unterricht gestalten und reflektieren